

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b93f7eec-5498-3250-9783-0a3564f45566>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 322 StPO - Verwerfung ohne Hauptverhandlung

(1) ¹Erachtet das Berufungsgericht die Vorschriften über die Einlegung der Berufung nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluss als unzulässig verwerfen. ²Andernfalls entscheidet es darüber durch Urteil; [§ 322a](#) bleibt unberührt.

(2) Der Beschluss kann mit sofortiger Beschwerde angefochten werden.

